Foto: Susanne El-Nawab

BSG, Urteil vom 7.6.2019, AZ: B 12 R/18 R

Honorarkräfte: Was das Urteil bedeutet

Welche sozialrechtlichen Auswirkungen hat das BSG-Urteil für Pflegeeinrichtungen, die in der Vergangenheit Honorarkräfte beschäftigt hatten? Es ist wichtig, sich nicht dem Vorwurf der (bedingt) vorsätzlichen Beitragsvorenthaltung auszusetzen.

Zurückliegende Einsatzzeiten

Mit Urteil vom 7.6.2019 hat das Bundesozialgericht (BSG) in einem Musterverfahren entschieden, Honorarpflegekräfte in der stationären Pflege nicht als Selbstständige anzuerkennen (siehe hierzu Altenheim 8/2019). Im Ergebnis bedeutet diese Entscheidung, dass in der Vergangenheit eingesetzte Honorarkräfte nur zum „Schein" selbstständig waren und damit während den zurückliegenden Einsatzzeiten der vollen Sozialversicherungspflicht unterlagen. Mit dieser Bewertung hat das Urteil weitreichende Konsequenzen.

mega com
ein deutscher Hersteller für
Funk-Türöffnungsmelder
zur **Fluchttür**-Absicherung.
Info unter 04191/9085-0
www.megacom-gmbh.de

Prüfungspflicht der Pflegeeinrichtung

Der Gesetzgeber verpflichtet jede Pflegeeinrichtung zur Prüfung, ob die Beauftragung von Fremddienstleistern Beitragspflichten in der Sozialversicherung auslöst. Liegt eine solche Beitragspflicht vor, muss die Pflegeeinrichtung die Beschäftigung melden, das Arbeitsentgelt ermitteln und die Beiträge fristgerecht abführen. Obwohl die Abgrenzungsfragen zwischen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und einer beitragsfreien Selbstständigkeit äußerst komplex und umstritten sind, knüpft der Gesetzgeber harte Sanktionen an eine fehlerhafte Beurteilung. Hat die Pflegeeinrichtung in der Vergangenheit auf die Aussagen der Honorarkräfte, der Vermittlungsagenturen oder des Steuerberaters zur Sozialversicherungsfreiheit von Honorarpflegekräften vertraut und keine Beiträge abgeführt, drohen nun hohe Beitragsnachzahlungen und Sanktionen.

Verletzt ein Unternehmen seine Melde- und Beitragspflichten, geht § 1 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz unmittelbar von Schwarzarbeit aus. Zwar hat das BSG als weitere Voraussetzung mindestens den bedingten Vorsatz für erforderlich gehalten, jedoch wird dieser unterstellt, wenn der Arbeitgeber Zweifel an der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung hatte oder hätte haben müssen. Lediglich durch ein Statusanfrageverfahren bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV) oder der Krankenkasse hätte sich ein Arbeitgeber verbindlich von einem Vorsatzvorwurf entlasten können (BSG, Urteil vom 9.11.2011, B 12 R 18/09R).

Durch die BSG-Entscheidung werden nun wohl nahezu alle in der Vergangenheit eingesetzten Honorarkräfte als Arbeitnehmer bewertet. Hat die Pflegeeinrichtung die Honorarkraft nicht als Arbeitnehmer gemeldet, wird sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Nachzahlung der Beiträge aufgefordert werden. Die Höhe wird primär davon abhängig sein, ob Schwarzarbeit oder eine fahrlässige Beitragsvorenthaltung unterstellt wird.

Bei Schwarzarbeit kann sich die Behörde auf eine „Nettolohnvereinbarung" berufen, was unter Berücksichtigung von Säumniszuschlägen zu einer Verfünffachung der Beitragslast führen kann. Hat z.B. die Honorarkraft 2500 Euro zzgl. USt. erhalten, unterstellt die Behörde ein Bruttoeinkommen von ca. 5136 Euro, um davon ca. 2500 Euro Sozialversicherungsbeiträge inkl. Säumniszuschläge nachzufordern. Ferner können bei Schwarzarbeit die Behörden nicht nur für vier, sondern für bis zu 30 Jahre rückwirkend Beiträge nachfordern.

Auch bei fahrlässiger Beitragsvorenthaltung kann die DRV erhebliche Nachzahlungen fordern

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Durch das BSG-Urteil zur Scheinselbständigkeit von Honorarpflegekräften drohen Pflegeeinrichtungen erhebliche Beitragsnachzahlungen.
- Hat eine stationäre Pflegeeinrichtung in der Vergangenheit Honorarkräfte beschäftigt, können bei Vorsatz der Vorwurf der Schwarzarbeit, eine Verfünffachung der Beitragslast, 30 Jahre Verjährung, Strafverfahren und persönliche Haftung der Geschäftsführung drohen.
- Bei fahrlässiger Beitragsvorenthaltung werden Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteile der letzten vier Kalenderjahre von der Pflegeeinrichtung nachgefordert.
- Beanstandungsfreie Betriebsprüfungen oder die Buchhaltung durch einen Steuerberater entlasten die Pflegeeinrichtung nicht.

Kann ein Vorsatz von der Pflegeeinrichtung nicht ausgeräumt werden, können der Geschäftsführung ein Strafverfahren wegen Veruntreuung von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) sowie die persönliche Haftung des Geschäftsführers mit seinem Privatvermögen drohen, falls die Pflegeeinrichtung die geforderten Beiträge nicht nachzahlen kann.

Aber selbst bei fahrlässiger Beitragsvorenthaltung könnte die DRV erhebliche Beitragsnachzahlungen fordern. Spätestens bei den regelmäßigen Betriebsprüfungen kontrolliert die Behörde verstärkt den Fremdpersonaleinsatz. Werden die Rechnungen von Honorarkräften aufgespürt, geht die Behörde von einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit aus und fordert für bis zu vier Jahre rückwirkend die Sozialversicherungsbeiträge nach. Als Bemessungsgrundlage dürfte die Behörde vom Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer ausgehen und davon die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteile ermitteln. Hat die Pflegeeinrichtung z.B. 2500 Euro zzgl. Umsatzsteuer an die Honorarkraft gezahlt, werden ca. 1000 Euro Sozialversicherungsbeiträge von der Einrichtung nachgefordert. Bei einem längeren Einsatz oder einer Vielzahl von eingesetzten Honorarkräften können so erhebliche Beitragsforderungen entstehen.

Ausgaben der letzten vier Jahre sollten nachgemeldet und die Beiträge nachgezahlt werden

Kein Schutz durch frühere Betriebsprüfungen oder Steuerberatung

Häufig wird die Auffassung vertreten, dass durch beanstandungsfreie Betriebsprüfungen der DRV kein Risiko für Beitragsnachzahlungen bestünde. Dies ist aber ein Irrglaube. Anders als bei Betriebsprüfungen durch das Finanzamt, weigert sich das BSG Arbeitgeber als Beitragsschuldner zu entlasten, selbst wenn die DRV bei Betriebsprüfungen keine Beanstandungen schriftlich festgestellt hat (vgl. BSG, Urteil v. 18.11.2015, B 12 R 7/14 R). Auch die Buchhaltung durch den Steuerberater bietet keinen Schutz. Vielmehr wird die „vermeintliche“ Kenntnis des Steuerberaters zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften der Pflegeeinrichtung zugerechnet. Mit der Begründung, dass der Steuerberater die Versicherungspflicht hätte erkennen müssen, haben Gerichte wiederholt Arbeitgebern einen Vorsatz unterstellt.

Hat die Pflegeeinrichtung in der Vergangenheit Honorarkräfte beschäftigt, sind nunmehr Beitragsnachzahlungen sehr wahrscheinlich. Es ist deshalb wichtig, sich nicht dem Vorwurf der (bedingt) vorsätzlichen Beitragsvorenthaltung auszusetzen. Dazu sollten die Ausgaben für Honorarkräfte der letzten vier Kalenderjahre ermittelt, die Honorarkräfte nachgemeldet und die Beiträge gezahlt werden. Alternativ können vorgezogene Betriebsprüfungen beantragt oder Statusverfahren eingeleitet werden. Zudem sind Rückgriffe auf die Honorarkräfte, eine D&O-Versicherung sowie Regresse gegen beteiligte Steuerberater, Anwälte oder Vermittlungsagenturen zu prüfen.

MEHR ZUM THEMA

www: info@kanzlei-kaelble.de

Frank Kälble, Fachanwalt für Arbeits- und Sozialrecht, Anwaltskanzlei Kälble & Kollegen, Fachkanzlei für Arbeits-, Heim- und Pflegerecht